

## Nr. 80 (XLVII) Umfassende und regionale Lösungsansätze im Rahmen von Rechtsschutz

*Das Exekutiv-Komitee,*

*in der Erkenntnis*, dass die Ursachen im großen Maßstab stattfindender unfreiwilliger Bevölkerungsverschiebungen vielfältig sind und zueinander in Beziehung stehen und unter anderem in eklatanten Menschenrechtsverletzungen, auch im Rahmen bewaffneter Konflikte, sowie in Armut und wirtschaftlicher Not, politischen Konflikten, Spannungen zwischen Volksgruppen und Gemeinschaften und Umweltschädigungen zu suchen sind, und dass sich die internationale Gemeinschaft mit diesen Ursachen mit vereinten Kräften und ganzheitlichem Ansatz auseinander setzen muss,

diesbezüglich seinen Beschluss Nr. 40 (XXXVI) über freiwillige Repatriierung *bekräftigend*, in dem festgestellt wurde, dass die Frage nach den Ursachen entscheidend für die Suche nach Lösungen ist, und dass die internationalen Anstrengungen auch auf die Beseitigung der Ursachen von Flüchtlingsbewegungen abzielen sollten; ferner betonend, dass die wesentliche Voraussetzung für die Verhinderung von Flüchtlingsströmen der hinreichende politische Wille der direkt betroffenen Staaten ist, die Ursachen, die Auslöser für Flüchtlingsbewegungen sind, anzugehen,

*unter Hinweis* auf seine an den Hohen Kommissar ergangene Aufforderung, Konsultationen über Möglichkeiten und Initiativen in spezifischen Gebieten mit komplizierten Problemen erzwungener Bevölkerungsbewegungen aufzunehmen, sowie über Mittel und Wege, wie das Ziel erreicht werden kann, all denen internationalen Rechtsschutz zu gewähren, die seiner bedürfen,

*mit der Feststellung*, dass die Verhütung solcher Situationen und die Reaktion auf sie über das Mandat und die Möglichkeiten von UNHCR hinausgehen könnten,

*ferner mit der Feststellung*, dass Binnenvertriebene im Bereich der territorialen Hoheitsgewalt ihrer eigenen Länder bleiben und dass die Hauptverantwortung für ihr Wohl und ihren Schutz bei dem betreffenden Staat liegt,

*in dem Bewusstsein*, dass Vertreibung neben dem menschlichen Leid, das sie verursacht, zu erheblichen Lastenverschiebungen zwischen den Regionen führen und regional auch die Sicherheit und Stabilität beeinflussen kann,

*in der Erkenntnis*, dass für die Probleme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen umfassende Lösungsansätze durch die internationale Gemeinschaft notwendig sind, darunter Maßnahmen zur Beseitigung von Fluchtursachen, eine bessere Vorbereitung und Reaktion auf plötzlich auftretende Notsituationen, die Gewährleistung von wirksamem Schutz und die Herbeiführung dauerhafter Lösungen,

a) *betont* die Verantwortung der Staaten, für Bedingungen zu sorgen, die die Menschen nicht dazu zwingen, in Angst zu fliehen, die Institution Asyl zu wahren, Voraussetzungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr begünstigen, Maßnahmen zu ergreifen, um den wichtigsten humanitären Bedürfnissen nachzukommen, und mit Ländern zusammenzuarbeiten, die durch die Anwesenheit einer großen Flüchtlingsgemeinde erheblich belastet sind;

b) *bekräftigt* den Wert umfassender Lösungsansätze, bei denen UNHCR durch seine Präsenz und Tätigkeit in Herkunfts- und Asylländern eine wesentliche Rolle gespielt hat, darunter vor allem der CIREFCA<sup>1</sup>-Prozess, der Umfassende Aktionsplan und die Repatriierung nach Mosambik, und erinnert an das Mandat des UNHCR, die freiwillige Repatriierung durch Initiativen zu fördern, etwa durch die Förderung des Dialogs zwischen den Hauptbeteiligten, die Erleichterung der Verständigung zwischen ihnen und seine Rolle als Vermittler oder Kommunikationsweg;

c) *unterstreicht* die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit – wie aus den vorgenannten Lösungsansätzen ersichtlich – bei der Behandlung des Vertreibungsproblems, bei der auch die politische Dimension der Ursachen berücksichtigt wird;

---

<sup>1</sup> International Conference of Central American Refugees.

d) *verweist darauf*, dass es zwar keine fertigen generellen Pläne für solche Lösungsansätze gibt, dass aber in dem gesamten, auf eine Lösung ausgerichteten Prozess Schutzerwägungen im Vordergrund stehen und Standards durchgängig eingehalten werden sollten;

e) *ermutigt* die Staaten, in gegenseitiger Abstimmung und Zusammenarbeit und gegebenenfalls mit internationalen Organisationen die Annahme auf Schutz ausgerichteter umfassender Lösungsansätze für bestimmte Vertreibungsprobleme in Betracht zu ziehen, deren Schwerpunkte folgende sind:

- i) der Schutz sämtlicher Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, sowie des Rechts auf Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Rechts, das eigene Land zu verlassen und in dieses zurückzukehren, des Prinzips der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Schutzes von Minderheiten, und des Rechts auf eine Staatsbürgerschaft;
- (ii) die Förderung der Rechtsstaatlichkeit durch die Weiterentwicklung der Befähigung der Staaten in den Bereichen Gesetzgebung und Justiz;
- (iii) die Achtung der Institution Asyl, einschließlich des Grundprinzips des *non-refoulement*, und die Gewährleistung von internationalem Rechtsschutz für alle, die diesen benötigen;
- (iv) Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Solidarität und Lastenteilung;
- (v) Unterstützung zugunsten einer langfristigen, nachhaltigen Entwicklung;
- (vi) Berücksichtigung von Entwicklungsaspekten im Stadium der Nothilfe durch Stärkung der nationalen Kapazitäten;
- (vii) Unterstützung von Maßnahmen zur Rehabilitierung, zur Reintegration und zum Wiederaufbau, die der Nachhaltigkeit der Repatriierung dienen;
- (viii) Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Flüchtlings- und Migrationsfragen sowohl in den Aufnahme-

als auch in den Herkunftsländern, um insbesondere Fremdenfeindlichkeit und Rassismus entgegenzuwirken;

- (ix) Einrichtung und Förderung von Mechanismen zur Verhinderung bzw. zur Reduzierung der Häufigkeit von Konflikten, da Konflikte zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen führen können;
- (x) Maßnahmen zur Aussöhnung, wo notwendig und möglich, vor allem in der Zeit nach Konflikten, um sicherzustellen, dass Lösungen Bestand haben;
- (xi) Friedens- und Menschenrechtserziehung, auch auf lokaler Ebene, sowohl in den Herkunfts- als auch in den Asylländern;

f) ersucht UNHCR, bei der Ausarbeitung umfassender Lösungsansätze Hilfestellung zu leisten und sein Fachwissen einzubringen und den Staaten dabei behilflich zu sein, systematischer zu prüfen, wann und wo solche Lösungsansätze angebracht und durchführbar sind.